

Die Ziff. 2 erhält folgende Ergänzung:

Bei Konsumpartien Stroh mit Samen und entsamtem Stroh ist außerdem anzustreben, möglichst folgende Güteklassen in einem Waggon zu verladen:

I—III,
IV—V,
unter V.

Verladungen von Großpartien sind zügig durchzuführen. Der Besteller ist auf derartige Partien durch Vermerk auf dem Waggonbegleitzettel und Frachtbrief unter Angabe des Namens des Erzeugers aufmerksam zu machen.

Außerdem ist Ziff. 15 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen entsprechend dem Kauf- und Liefervertrag erfüllt sind.“

VII.

Im Abschnitt VI ist die Ziff. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Erhebt der Lieferer auch gegen die einmütige Kontrollbewertung innerhalb von zehn Tagen Einspruch, so wird die Kontrollbewertung als nicht zustande gekommen betrachtet; es ist nach Abschnitt VI Ziff. 2 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu verfahren.“

VIII.

Im Abschnitt VI Ziff. 2 ist folgender Wortlaut zu streichen:

„... oder erhebt der Lieferer aus triftigen Gründen auch gegen die Kontrollbewertung innerhalb zehn Tagen Einspruch ...“

IX.

Der Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

-VII.

Einlagerung von Stroh mit und ohne Samen

- a) Der Lieferer hat für den Besteller einzulagern:
 - aa) vertraglich vereinbarte Einlagerungsmengen;
 - bb) vorfristig erfaßte Mengen, die mangels ausreichender Abnahmekapazität des Bestellers nicht sofort verladen werden können;
 - cc) Mengen, die mangels Transportraum nicht verladen werden können.
- b) Es sind Güteklassen, Sorten und Erntestufen streng getrennt zu lagern und vom Lieferer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung der Qualität erforderlich sind.
- c) Die eingelagerte Menge wird dem Besteller bzw. dem Empfangsbetrieb sofort nach Einlagerung mit 90/« des Wertes, jedoch nicht über die vertraglich vereinbarte Menge hinaus, in Rechnung gestellt und mit der gesamten Menge auf die Erfüllung

des Liefervertrages angerechnet. Die Ware lagert beim Lieferer bis zum Abruf des Bestellers auf Gefahr des Lieferers, wobei der Lieferer die Aufgabe der Kontrolle, Qualitätserhaltung und der Auslagerung übernimmt. Nach der Lieferung der eingelagerten Mengen ist vom Lieferer die Endabrechnung vorzunehmen.

- d) Der Besteller bzw. der Empfangsbetrieb hat für sämtliche vom Lieferer zu Lasten des Bestellers eingelagerten Mengen gemäß Buchst. a das im § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 163 vom 13. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs — (GBl. S. 617) festgesetzte Lagergeld zu zahlen. Dadurch werden alle Aufwendungen, die dem Lieferer bei der Einlagerung entstehen, abgegolten.“

X.

Es sind folgende neue Abschnitte VIII bis XI einzufügen:

»VIII.

Versanddispositionen

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer zwei Wodien vor Ablauf der jeweils vertraglich vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versanddispositionen vereinbart wurden oder zu Beginn der Lieferung eine generelle Versanddisposition gegeben wurde.
2. Kann wegen Fehlens der Versanddisposition die Ware nach Ablauf der Lieferfrist nicht versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, sie für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen.
3. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat

IX.

Rechnungserteilung und Bezahlung

1. Die Rechnungserteilung an den belieferten Empfangsbetrieb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen an einen dem Vertrag beigetretenen Vertragspartner ist vom Lieferer dem Besteller eine Rechenkopie zur Kontrolle der Einhaltung der Lieferfristen zu übersenden.
2. Der Empfangsbetrieb ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.
3. Die Ware bleibt bei Lieferungen an private Empfangsbetriebe bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

X.

Vertragsstrafen

1. Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, bei Verletzungen der ihnen aus dem Kauf- und Liefervertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.